

**Der Landrat des
Vogelsberkreises
-Flurbereinigungsbehörde-**

**Flurbereinigungsverfahren
Mücke-Atzenhain - UF 1028**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan**

- I. Erläuterungsbericht mit Fachteil Landschaftsentwicklung**
- II. Karte Maßstab 1: 5000**
- III. Verzeichnis der Festsetzungen**
- IV. Nachrichtliches Verzeichnis**
- V. ApKv, 2- fach**
- VI. UVU**
- VII. Sonstige Info**

Aufgestellt:

Lauterbach, den 12. Juni 2003

Im Auftrag:

.....
(Böttner, Abteilungsleiter)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Flurbereinigung.....	3
1.1	<i>Ziele des Verfahrens.....</i>	3
1.2	<i>Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung.....</i>	4
1.3	<i>Die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</i>	8
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes.....	9
2.1	<i>Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer.....</i>	9
2.2	<i>Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung.....</i>	10
2.3	<i>Naturhaushalt und Landschaft.....</i>	10
2.4	<i>Landnutzung und Schutzgebiete.....</i>	12
2.5	<i>Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur, Siedlungsstruktur, Infrastruktur.....</i>	12
2.6	<i>Agrarstruktur.....</i>	13
3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.....	16
3.1	<i>Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze</i>	16
3.2	<i>Verkehrerschließung.....</i>	19
3.2.1	<i>Schienenwege.....</i>	19
3.2.2	<i>Klassifizierte Straßen</i>	20
3.2.3	<i>Gemeindestraßen</i>	20
3.2.4	<i>Verbindungswege</i>	20
3.2.5	<i>Ortsausgänge.....</i>	20
3.2.6	<i>Hauptwirtschaftswege.....</i>	21
3.2.7	<i>Wirtschaftswege.....</i>	23
3.3	<i>Wasserwirtschaft.....</i>	28
3.3.1	<i>Gewässerbeschreibungen</i>	28
3.4	<i>Landschaftsentwicklung.....</i>	33
3.4.1	<i>Planungsgrundlagen</i>	33
3.4.2	<i>Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i>	34
3.4.3	<i>Eingriffsregelung</i>	35
3.4.4	<i>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....</i>	37
3.5	<i>Bodenverbesserung.....</i>	39

Anhang: Tabelle Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (2 Seiten),

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Veranlassung für das Tätigwerden der Flurbereinigungsbehörde in der Gemarkung Mücke- Atzenhain ist der Antrag des RP Gießen -Enteignungsbehörde- vom 28.7. 1992 auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG im Zuge des geplanten Baues der Ortsumgehung Mücke- Atzenhain.

Grundlage für den Straßenbau ist der mit Ablauf des 26.9.1993 bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Mit der Verfügung der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 27. 8. 1992 wurde das damalige ARLL Vogelsberg beauftragt, mit den Vorbereitungen zur Verfahrenseinkleitung zu beginnen.

Ziele des Verfahrens sind

- die Bereitstellung der für die Ortsumgehung Mücke- Atzenhain im Zuge der L 3072 unmittelbar beanspruchten Flächen sowie der Ausgleichsflächen,
- der Erwerb von Ersatzland und entsprechender Austausch,
- die Vermeidung landeskultureller Nachteile, z. B. durch Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die neue Straßenführung.

Zur optimalen Umsetzung und Koordinierung der Planungen und Fachplanungen Dritter wird im Vorfeld des Flurbereinigungsverfahrens eine Neugestaltungskonzeption erstellt. Sie soll eine möglichst vollständige Erfassung und Darstellung der Grundlagen des Planungsraumes sicherstellen. Die Neugestaltungskonzeption soll die voraussichtlich Beteiligten, die Gemeinde, die sonstigen Bürger, die Behörden und Institutionen mit ausreichender Klarheit über die Maßnahmen des geplanten Flurbereinigungsverfahrens unterrichten. Die vorliegenden Neugestaltungsgrundsätze bauen auf dem Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Atzenhain auf.

Die in der Flurbereinigung durchzuführenden Maßnahmen sind in ihrer detaillierten und endgültigen Form im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange zu erarbeiten .

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

Die Planfeststellung zur Straßenbaumaßnahme wurde bereits 1981 eingeleitet; im Jahr 1987 erwartete die Straßenbauverwaltung den Baubeginn für das Jahr 1989. Dementsprechend wurde bereits 1988 der Auftrag zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG durch den RP Gießen - Enteignungsbehörde- gestellt. 1987 wurde im Rahmen der Vorbereitung eines Flurbereinigungsverfahrens der Auftrag an den Gutachter Dr. Schwevers zur Erstellung eines Ökologischen Gutachtens Mücke- Atzenhain gegeben.

Statt des avisierten Baubeginns wurde, aufgrund von Widersprüchen, die Änderung der Planunterlagen erforderlich. Das Straßenbauamt bat um Einstellung des laufenden Planfeststellungsverfahrens, gleichzeitig wurde die Einleitung eines neuen Verfahrens mit den geänderten Planunterlagen beantragt.

Der erneute Auftrag zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens durch das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung erfolgte zum 27. 8. 1992.

Im Jahr 1991 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Anhörung vor Verfahrenseinleitung gemäß § 5 (3) FlurbG angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Am 4. 7. 1994 fand die Aufklärungsversammlung statt.

Parallel zu den Planungen der Straßenbauverwaltung wurden durch das damalige ALL Alsfeld - Außenstelle Lauterbach - Untersuchungen der landwirtschaftlichen Strukturen in der Gemarkung Atzenhain durchgeführt und Gespräche mit der Gemeinde Mücke und anderen Betroffenen geführt. Das Ergebnis der Arbeiten war, dass über die durch die Straßenbaumaßnahme hervorgerufenen Flurneuaufgaben hinaus, in der Gemarkung Atzenhain weitere Maßnahmen dringend erforderlich wären. Die Akzeptanz zur Durchführung eines Verfahrens nach § 1 FlurbG besteht bei den politischen Gremien und der Bevölkerung jedoch nur teilweise. Bedenken bestehen hauptsächlich aufgrund der Kostenfrage.

Um den projektierten Baubeginn im Frühjahr 1995 zu gewährleisten, wurde es, unabhängig von den zukünftigen Entwicklungen zur Flächenbereitstellung notwendig, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG im Jahr 1994 einzuleiten. Der Flurbereinigungsbeschluss wurde am 14. 10. 1994 von der Oberen Flurbereinigungs-

behörde erlassen und anschließend öffentlich bekannt gegeben. Mit Rücknahme des einzigen Widerspruches wurde der Flurbereinigungsbeschluss am 18. 1. 1995 bestandskräftig.

Im Flurbereinigungsbeschluss sind die nachfolgenden Gründe für die Einleitung eines Verfahrens nach § 87 FlurbG aufgeführt:

Beschlussbegründung

Das Regierungspräsidium in Gießen -Enteignungsbehörde - hat mit Schreiben vom 28. 7. 1992 beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Obere Flurbereinigungsbehörde - die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG im Zuge des geplanten Baues der Ortsumgehung Mücke-Atzenhain, L 3072, beantragt.

Da das Planfeststellungsverfahren des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie mit Ablauf des 26. 9. 1993 bestandskräftig ist, sind die Voraussetzungen für die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG gegeben.

Die Länge der geplanten Ausbaustrecke beträgt 1,9 km; es entsteht ein Flächenbedarf von ca. 11,5 ha für die Baumaßnahme, die vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und für die notwendige Ergänzung und Wiederherstellung des Wege- und Gewässernetzes.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ist geboten, um den Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Beseitigung der Durchschneidungsschäden, Schaffung von wirtschaftlichen Grundstücksformen, Anlage und Ausbau eines funktionsgerechten landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes wurde gemäß § 87 (1) FlurbG einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgenommen.

Der Träger des Unternehmens übernimmt die Kosten des Verfahrens, soweit sie durch die Baumaßnahmen verursacht worden sind.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt. Die in § 5 (2) FlurbG genannten Stellen sind gehört worden. Die nach § 5 (3) FlurbG zu unterrichtenden Stellen haben keine Einwendungen gegen die Einleitung des Verfahrens vorgebracht.

Weitere Verfahrensschritte

Am 14. 10. 1994 fand die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Mücke- Atzenhain statt. Vorstandsvorsitzender ist Kurt Biedenkapp, der einzige Haupterwerbslandwirt in Atzenhain.

Ende des Jahres 1994 wurden die Grunderwerbsverhandlungen durch das ehemalige ARLL Vogelsberg durchgeführt und so abgeschlossen, dass die für die Straßenbauverwaltung notwendigen Baurechte eingeholt wurden. Grundlage für den Grunderwerb war das Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen Löwer. Das Löwer- Rahmengutachten vom 29. 1. 1993 hat das Hessische Landesamt für Straßenbau am 29. 3. 1993 zur Anwendung anerkannt.

Die Straßenbaumaßnahme begann im Juni 1995 mit der Erstellung des Brückenbauwerkes (Wirtschaftswegeunterführung). Der Abschluss der Straßenbaumaßnahme war für den Herbst 1997 avisiert.

Nach Erstellung des Brückenbauwerkes wurden, die Baumaßnahmen zunächst eingestellt. Ein Notumweg, um das Brückenbauwerk herum, führte den Verkehr wieder auf die alte Trasse. Im Frühjahr 1999 konnte die Baumaßnahme wieder aufgenommen werden und wurde mit der Verkehrsfreigabe am 22. 9. 1999 abgeschlossen.

Am 7. 5. 1999 fand die konstituierende Sitzung der Projektgruppe „Flurneuordnung Mücke- Atzenhain“ statt. Hier wurden folgende Punkte besprochen:

- Da sich die Straßenbaumaßnahme um 2 Jahre nach hinten verschoben hat, entsteht für das Flurbereinigungsverfahren, das bereits 1994 eingeleitet wurde, bezüglich der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes ein erhöhter Zeitdruck. Aus diesem Grund wurde angeregt, auf einen umfangreichen naturschutzfachlichen Beitrag zu verzichten und bei der Erstellung die Realisierbarkeit von Maßnahmen im Auge zu behalten.
- Ein Agrarfachbeitrag in einfacher Form wurde in der Sitzung gefordert.
- Herr Holtzmann berichtete aus seinem Fachbereich TÖB folgendes:
 - Es wird ein fachliches Konzept zum Thema „Zukunft der Landwirtschaft“ für den Vogelsbergkreis erstellt. Im Rahmen dessen erfolgte eine Beurteilung der ökonomischen und ökologischen Belange. In Atzenhain wurde eine Gleichrangigkeit beider Belange festgestellt. Ökonomische Belange erhielten die Einstufung mittel, ökologische Belange bezogen auf Kulturwert ebenfalls mittel, bezogen auf den Biotopwert die Einstufung gering.
 - Im Regionalplan Mittelhessen ist in der Fortschreibung, in Atzenhain, mehr Vorrangfläche für die Landschaftspflege eingeräumt worden und aufgrund Erosionsgefährdung eine Rückstufung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt.
 - Waldmehrungsflächen innerhalb des Verfahrensgebietes wurden abgelehnt.
 - Ein Ausgleich für das geplante Gewerbegebiet „Auf der Reihpfütze“ soll im Flurbereinigungsverfahren geschaffen werden.
- Von Seiten der Gemeinde Mücke bestand bislang kein Interesse an einem weiteren Dorferneuerungsschwerpunkt, so dass man davon ausgehen kann, dass Atzenhain vor dem Jahr 2004 kein DE-Schwerpunkt wird.

Im weiteren Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens wurden bereits zwei Änderungen der Planfeststellung der Straßenbaumaßnahme umgesetzt. Für die Erstellung eines größeren Rohrdurchlasses, durch den Pferde geführt werden können sowie für die Erweiterung einer Erdauffüllfläche, die sich, wie sie geplant war, in der Örtlichkeit als ungünstig erwies, wurden die erforderlichen Absprachen mit den betroffenen Behörden und TÖB durchgeführt. Die Änderungen erfolgten durch vorgezogene Plangenehmigung gemäß § 41 FlurbG. Es ist eine Änderung des FNP vorgesehen, um die Nutzung des aufgefüllten Geländes als Reitplatz zu ermöglichen. In einer TG- Vorstandssitzung haben die Mitglieder bekräftigt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets in Zukunft uninteressant sei. Dies liegt sowohl an

der Erdauffüllung, die die Wasserverhältnisse des Bodens auf lange Sicht beeinträchtigt, als auch an dem unwirtschaftlichen Zuschnitt der Flächen.

Nach Rücksprache der Abt. 3 (Landschaftspflege) des ehemaligen ARLL mit dem RP Gießen als Fachaufsichtsbehörde wurde festgelegt, dass in Atzenhain kein naturschutzfachlicher Beitrag zu erstellen sei.

1.3 Die allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG bilden die Grundlage zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Dies wird erreicht durch die Neugestaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und andere Maßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 FlurbG sowie durch die Neuordnung des Grundeigentums einschließlich der Regelung der rechtlichen Belange der Beteiligten. Es werden deshalb alle Zielaussagen getroffen, die für die Neugestaltung von Bedeutung sind.

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze werden mit den beteiligten Behörden und Organisationen abgestimmt. Sie bilden damit eine ganzheitliche Grundlage für die Planung aller Neugestaltungsmaßnahmen. Der ordnungsgemäßen und nachweisbaren Beteiligung aller Behörden und Organisationen, deren Interesse durch das Flurbereinigungsverfahren berührt werden können, kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze werden verfahrensbezogen aufgestellt und legen den Rahmen fest, wie die in der Entwicklungskonzeption und in der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss festgelegten Entwicklungsziele räumlich umgesetzt werden sollen.

Die öffentlichen Belange gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG sind je nach Lage des Einzelfalls zu berücksichtigen. Entsprechende Planungen anderer Stellen sind ganz oder teilweise zu verwirklichen, solange die wertgleiche Abfindung, aller Beteiligten nicht entgegen steht.

Es ist beabsichtigt, im Termin nach § 38 FlurbG das Einvernehmen mit allen zu beteiligenden Behörden und Verbänden zu den Inhalten der Neugestaltungskonzeption zu erzielen. Damit werden die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG geschaffen. Auf das aufwendigere Planfeststellungsverfahren könnte verzichtet werden.

Die Neugestaltungskonzeption soll nach Möglichkeit durch den genehmigten Plan nach § 41 FlurbG ersetzt werden und somit Rechtsverbindlichkeit erhalten. Daher werden die Anlagen und Neugestaltungsmaßnahmen bereits jetzt detailliert dargestellt. Die Umweltverträglichkeit der Maßnahmen wird überprüft und Defizite werden ggfs. ausgeglichen.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst in der Gemarkung Atzenhain die Fluren 5, 6 und 8 sowie die Fluren 1 und 4 teilweise und in der Gemarkung Stangenrod das Flurstück Flur 2, Nr. 42.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von rd. 198 ha und umfasst 526 Flurstücke. Die Zahl der Teilnehmer beträgt 108.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes orientierte sich im Prinzip an der Trassenführung, berücksichtigte aber auch weitere Belange wie,

- den seinerzeit geplanten Ausbau der Kreisstraße 44 nach Mücke-Merlau; das Planfeststellungsverfahren wurde zwischenzeitig eingestellt, könnte nach Rücksprache mit dem ASV Schotten, jedoch wieder aktuell werden,
- die Austauschmöglichkeit von Flächen zur Erhöhung des Zusammenlegungsgrades,
- die Flächenbereitstellung für die geforderten Ausgleichsmaßnahmen für Industrie- und Gewerbegebiete,
- und vermessungstechnische Gründe, d. h., nach Möglichkeit Einbeziehung ganzer Fluren.

Die Abgrenzung wurde gemäß § 5 (2) FlurbG einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Gemeinde Mücke und der Straßenbauverwaltung vorgenommen.

Die Flächennutzung im Verfahrensgebiet wird durch folgende Kenndaten des Liegenschaftskatasters beschrieben:

Acker	1139587
Grünland	625983
Wege und Straßen	147269
FF und Gebäude	11453
Gewässer	16173
Waldfläche	14675
Gartenland	13875
Unland	9281
	1978296 m²

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die ehemals selbständige Gemeinde Atzenhain gehört seit der Gemeindegebietsreform zur Großgemeinde Mücke, mit 12 Ortsteilen die 5- größte Gemeinde im Vogelsbergkreis. Die Gemeinde Mücke liegt im Vorderen Vogelsberg an der westlichen Grenze des Vogelsbergkreises, gehört zum Regierungsbezirk Gießen und somit zur Planungsregion Mittelhessen.

Zum Mittelzentrum Grünberg sind es 10 km, zum Mittelzentrum Alsfeld 20 km. Das Oberzentrum Gießen ist 30 km entfernt.

2.3 Naturhaushalt und Landschaft

Die Gemeinde Mücke liegt im äußersten Westen des Vogelsbergkreises, ca. 5 km nordöstlich von Grünberg. Der Ortsteil Atzenhain befindet sich im Nordwesten der Großgemeinde Mücke. Sie liegt nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Hessen zum überwiegenden Teil im Ohmtal des „Vorderen Vogelsberges“.

Das obere Ohmtal mit seinen Nebenflüssen und Bächen liegt ganz im Bereich der Basaltdecken des Vogelsberges. Enge und steilwandige Täler zeigen überall sehr bald unter Verwitterungsböden den anstehenden Basalt, während flachere Hänge und insbesondere breitere Talauen von zähen Basalt- und Lösslehmen bedeckt sind, wie hier im Fall der Gemarkung Atzenhain, die zum Lumda- Plateau gehört.

Atzenhain liegt auf einer Höhe von 277 bis 296 m über NN.

Die Gemarkung bildet eine nach Norden, Osten und Westen geschlossene flache Mulde: das Quellgebiet der Lumda. Die Höhenunterschiede innerhalb der Gemarkung sind relativ gering. Der höchste Punkt im Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Nordosten der Gemarkung und erreicht hier ca. 320 m, während der niedrigste Punkt im Westen im Bereich der Lumda liegt (269 m ü. NN).

Die Gemarkungsgrenzen liegen weitgehend im Bereich bewaldeter Kuppen. Im Zentrum der Gemarkung bildet der Heinzenberg (299 m) die einzig markante Erhebung. Sein steilerer Südhang ist mit Wald bedeckt, während sich auf seinem Hochplateau ausgedehnte Ackerflächen befinden.

Im Bereich der Lumda- Niederung und ihrer Zuflüsse besteht eine gute Grünlandeneignung.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet sind weitgehend gering geneigt; Erosion ist nicht vorhanden.

Die Gemarkung ist arm an ökologisch wertvollen Flächen; nur im Bereich des, durch das ASV renaturierten Atzenhainer Baches südlich der Ortslage und unmittelbar östlich des Straßendamms, befinden sich Feuchtwiesen.

Auf ortsnahen Flächen, z. B. in der Nähe des Heinzenbergs und südlich des Ortes, sind Reste von Streuobstwiesen und Feldgehölzen zu finden.

Die neugebaute Umgehungsstraße befindet sich südlich des Ortes in einem Hangeinschnitt, während sie östlich mit einem Damm den Atzenhainer Bach überquert und das Tal eines Seitenzulaufs tangiert. Durch umfangreiche Anpflanzungen durch das ASV wird dieser Landschaftsschaden langfristig kompensiert.

Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 800 mm, die mittlere Lufttemperatur beträgt 7 - 8° Celsius.

Klimatisch gesehen nimmt die Gemarkung Atzenhain für Hessen eine Mittelstellung ein. In der 11- stufigen Wuchsklimagliederung von Hessen (1 = kalt, 11 = sehr warm) wird der größte Teil der Gemarkung mit 6 = ziemlich kühl (in geeigneten Lagen intensiver Ackerbau möglich) bewertet. Lediglich die Lumda- Niederung ist teilweise als 7 = mild eingestuft.

2.4 Landnutzung und Schutzgebiete

Nach der Standortkarte von Hessen, die die natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung aufzeigt, ist die Gemarkung Atzenhain folgendermaßen eingeteilt:

Nutzungsart	Fläche in ha	Eignung
Acker	323	gut
Acker	45	mittel
Grünland	113	gut
Grünland	11	mittel
Grünland	6	gering

Innerhalb des Verfahrensgebiets ist die Eignung für Acker und Grünland gut.

Im Verfahrensgebiet befinden sich rd. 1,5 ha Waldflächen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Verfahrensgebiet. Im Verfahrensgebiet gibt es keine Wasserschutzzone, in der östlich des Verfahrensgebietes liegenden Flur 9 gibt es ein Wasserschutzgebiet Zone III.

Im Planungsraum fließt die Lumda mit ihren Vorflutern; Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche Belange berühren, sind daher im Planungsstadium mit dem RP Gießen, Abteilung Wasserwirtschaft, abzustimmen.

2.5 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur, Siedlungsstruktur, Infrastruktur

Bedingt durch die gute Lage mit direktem Autobahnanschluss sind einige Industrie- (Kunststofftechnik, Hydraulikblock KG) und Gewerbebetriebe (Hoch- und Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau, Planbau GmbH, Softwarehaus, Hähnchengrill, Wohnmobilverkauf) in Atzenhain angesiedelt. Und es besteht Bedarf für weitere Industrie- und Gewerbeflächen. Für die Gewerbegebiete „Am Gottesrain II“ mit ca. 11,4 ha und „An der Reihpfütze“ mit ca. 1,8 ha sind die Bebauungspläne aufgestellt. Die genannten Gebiete liegen nicht im Verfahrensgebiet Mücke- Atzenhain. Allerdings sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen teilweise im Verfahrensgebiet gelegen.

Ursprünglich durch die Landwirtschaft geprägt, ist Atzenhain heute eher ein „Wohndorf“ mit hohem Auspendleranteil. Durch den Bau der Umgehungsstraße hat der

Ort an Attraktivität bezüglich seiner Wohnqualität gewonnen. Große Entwicklungsmöglichkeiten bezüglich der Ausweisung von Wohngebieten bietet der Ort, sowohl aufgrund seiner umgebenden Landschaftsgestalt, den bestehenden Zwangsbedingungen durch Autobahn und Umgehungsstraße sowie den Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung, nicht. Es ist daher nur ein kleines Baugebiet südlich des Friedhofs vorgesehen.

Ebenfalls aufgrund der Autobahnnähe ist die Gastronomie bzw. sind die Übernachtungsmöglichkeiten gut ausgeprägt.

Die Grundversorgung ist durch ein kleines Lebensmittelgeschäft und einen Metzger gegeben. Eine Bankfiliale ist in Atzenhain angesiedelt. Für einen über die Grundversorgung hinausgehenden Bedarf mit Ärzten, Apotheke, Bäcker, Bekleidung, Blumenladen, Eisdiele, größerem Supermarkt usw., steht der ca. 5 km entfernte, ebenfalls zur Gemeinde Mücke gehörende Ortsteil Nieder- Ohmen zur Verfügung. Weitere Geschäfte sind im benachbarten Ortsteil Mücke- Merlau.

Die Güter für den mittel- und langfristigen Bedarf werden überwiegend in den Mittelzentren Grünberg, Alsfeld und Lauterbach erworben.

Das Oberzentrum Gießen ist durch die Autobahnnähe gut zu erreichen, daher ist eine Entwicklung zu einer umfassenderen Infrastrukturversorgung nicht zu erwarten.

An öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sind ein Dorfgemeinschaftshaus, ein Feuerwehrgerätehaus, ein Sportplatz, eine Grillhütte und ein Kindergarten vorhanden. Nördlich der Ortslage, jenseits der Autobahn, liegt ein Wochenendgebiet mit mehreren Teichen. Hier bestehen Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten.

2.6 Agrarstruktur

Der für die Ortsumgebung Mücke- Atzenhain betrachtete Untersuchungsraum weist eine hügelige Geländeform auf, die landwirtschaftlich genutzt wird. Die Bodenqualität ist als landwirtschaftlich wertvoll zu bezeichnen. Die östlich von Atzenhain gelegene Umgehung führt, von Süden betrachtet, zunächst ca. 800 m durch Ackerland und im weiteren Verlauf ca. 500 m durch ein Mähwiesental, bevor sie auf die alte Trasse trifft. An der alten Trasse wurden einige Veränderungen, wie die Verlegung der Anschlussstellen nach Mücke/ Nieder-Ohmen und Grünberg/ Lumda, und Verbreiterungen, vorgenommen.

Die Betriebsgrößenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der gesamten Gemarkung Atzenhain in den Jahren 1999 und 2000 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Datengrundlage bilden die gestellten Förderanträge:

Größenklasse ha LF	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Fläche in %	davon ge- pachtet in %	Grünland- anteil in %	Milchvieh- halter
Jahr	1999/2000	1999/2000	1999/2000	1999/2000	1999/2000	1999
bis 5 ha	7 / 3	23,4/ 7,6	8,2/ 2,8	20,5/ 43,4	39,0/ 33,4	--
5- 10 ha	2 / 1	12,27 9,4	4,3/ 3,5	47,3/ 100	25,5/ 31,4	1
10- 15 ha	2 / 1	21,3/ 11,8	7,5/ 4,4	92,3/ 86,6	45,1/ 63,0	--
über15 ha	2 / 2	228,1/ 241,6	80/ 89,3	89,3/ 89,6	44,2/ 44,2	2
Gesamt	13 / 7	285/ 270,4	100/ 100			

Im Jahre 1994 bewirtschafteten die beiden größeren Betriebe 58 % der angegebenen Flächen, im Jahr 2000 sind es bereits 89,3 % der Flächen. 1988 gab es 39 Betriebe, 1994 - 23 Betriebe, 1999 - 13 Betriebe und im Jahr 2000 sind nur noch 7 Betriebe gemeldet. Da die Daten der Agrarförderung die Grundlage für die obige Tabelle bilden, ist der Betrieb, der im Haupterwerb Pferdewirtschaft betreibt, hier nicht erfasst. Dieser Betrieb bewirtschaftet rd. 17 ha.

Insgesamt umfasst die Gemarkung Atzenhain rd. 162 ha Grünland und 288 ha Ackerland, also rd. 450 ha LF. Man kann anhand der obigen Daten erkennen, dass ein großer Anteil von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet wird.

Insgesamt ist die Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor, als Arbeitgeber, als Existenzgrundlage in Atzenhain weiter stark rückläufig. Seit 1994 haben 3 Landwirte im Nebenerwerb die Milchviehhaltung aufgegeben. Vor 10 Jahren gab es mit 39 Betrieben 2/3 mehr Betriebe als jetzt. Trotz dieses dramatischen Rückganges ist die wirtschaftliche Existenz der verbliebenen Betriebe, etwa durch rentableres, rationelleres Wirtschaften nicht sicherer geworden.

Gründe hierfür sind:

- Mängel in der Agrarstruktur erlauben kein rentables Wirtschaften. Im Agrarfachbeitrag wird daher auf die Erfordernis der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG hingewiesen.
- Allgemeiner Preisverfall für landwirtschaftliche Produkte.
- Hoher Pachtanteil (> 90 %) des Haupterwerbslandwirtes und des Pferdewirtes im Haupterwerb.

Die Pferdewirtschaft ist rückblickend in den letzten 10- 15 Jahren ebenfalls immer weniger lukrativ geworden. Da diese Betriebe abhängig vom Freizeitverhalten der Bevölkerung sind, wirkt sich die allgemeine Konjunkturverschlechterung, bzw. Kaufkraftverringering dort rigoros aus, denn am Hobby kann am ehesten gespart werden.

Im Jahr 1994 wurden mit den unmittelbar vom Grunderwerb betroffenen Grundstückseigentümern zur Erörterung ihrer „Abfindungswünsche“, aufgrund eines konkreten Kaufangebotes, Gespräche geführt. In diesem Rahmen kam die schwierige Situation der Landwirtschaft in Atzenhain zum Ausdruck. Es besteht eine große Zersplitterung des Grundbesitzes, die die Landwirtschaft für Eigentümer und Pächter unattraktiv macht. Die Landwirte finden keine geeignete Agrarstruktur, auch bezüglich des Wegenetzes, vor um rationell und ökonomisch arbeiten zu können. Dieses Problem hat sich durch die zusätzliche Durchschneidung durch die Umgehungsstraße weiter verschärft. Etliche Flächen werden pachtfrei zur Verfügung gestellt, damit sie überhaupt bearbeitet werden. Die Grundeigentümer sind jedoch nur schwer zu überzeugen, für Flächen, die ihnen finanziell nichts oder wenig bringen, Flurbereinigungskosten und Flächenabzug zu tragen.

Seitens der Gemeinde wird die Erfordernis zur Verbesserung der Agrarstruktur und auch der Landschaftspflege prinzipiell erkannt. Der Bürgermeister der Gemeinde Mücke befürchtet jedoch in den Zeiten der „leeren Kassen“, bei einer Verbesserung der Atzenhainer Strukturen, in den anderen Ortsteilen Begehrlichkeiten zu wecken. Dies sei besonders problematisch, da die Gemeinde Mücke aus 12 Ortsteilen besteht. Auch die Darlegung der günstigen Finanzierungsmodelle im Flurbereinigungsverfahren, führte nicht zu einer Meinungsänderung. Dies wurde damit begründet, dass nur im Fall einer Verfahrensgebietserweiterung mit Umstellung auf ein Verfahren nach §1 FlurbG durchgreifende Erfolge zu erzielen seien. In diesem Fall kämen aber Kosten auf die Gemeinde zu, die nicht zu finanzieren seien. Eine Kostenübernahme des Eigenanteils durch die Gemeinde Mücke ist in der Mehrheitsfraktion und im Gemeindevorstand daher leider nur schwer zu erreichen.

Die Problematik soll aber der Gemeindevertretung, auf Grundlage dieser Neugestaltungskonzeption, nochmals vorgetragen werden.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Die vorliegende Neugestaltungskonzeption soll, ausgehend von den Planungen der Straßenbauverwaltung, Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen, um die durch das Unternehmen entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Darüber hinaus sollen Verbesserungsmöglichkeiten in der Agrar- und Landschaftsstruktur aufgezeigt und umgesetzt werden. Die Gemeinde Mücke soll in der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für Gewerbegebiete unterstützt werden.

3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sind unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren, vor allem den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

„Rechnung tragen“ heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen

anderer Stellen ganz oder teilweise, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung, gemäß §§ 44 ff. FlurbG aller Beteiligten, zu verwirklichen hat.

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung und der Raumordnung sind für den ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Grundlage für die nachfolgenden regionalplanerischen Aussagen bildet der Regionalplan Mittelhessen 2001. Er wurde durch die Regionale Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Gießen am 20. Oktober 2000 beschlossen, durch die Hessische Landesregierung am 24. April 2001 genehmigt und vom Regierungspräsidium Gießen am 18. Juni 2001 (StAnz. 25/2001) bekannt gemacht.

Nach dem **Regionalplan Mittelhessen** gelten für das Verfahrensgebiet folgende Planungsziele:

Die südliche Hälfte des Verfahrensgebiets befindet sich im Bereich für besondere Klimafunktionen. Hierzu wird ausgesagt: „Die Maßnahmen zur Luftreinhaltung und zum Klimaschutz sind durch die Sicherung der klimatischen Regenerationsfunktionen der Landschaft zu unterstützen. Dabei sind die Bereiche mit besonderer Ausprägung von lufthygienischen Ausgleichsleistungen, insbesondere im Verdichtungsraum zu erhalten und in ihrer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie für die Luftaustauschprozesse zu sichern.“ Begründet wird dies einerseits mit der „Notwendigkeit auch in ländlich strukturierten Teilräumen, größere zusammenhängende Regenerationsgebiete zu sichern“, andererseits sind im Regionalplan in der Gemarkung Atzenhain Bereiche für den Bestand und Zuwachs an Industrie und Gewerbegebieten ausgewiesen. Atzenhain findet hiermit auch im Teil Wirtschaftsentwicklung des Regionalplanes Erwähnung und ist den Themen „Gewerbeparkkonzept“ und „Gewerbliche Schwerpunkte“ dargestellt.

Es ist darüber nicht zu vergessen, dass der Planungsbereich im Gebiet landwirtschaftlich wertvoller Böden liegt. Das Verfahrensgebiet ist dementsprechend in der Karte des Regionalplans als „Bereich für die Landwirtschaft“ dargestellt. Im Textteil wird hierzu erläutert: „Die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sind einer Landbewirtschaftung vorzuhalten, die der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit dient. Andere Nutzungen, die eine nachteilige Veränderung des Eignungspotentials bewirken können, sind auszuschließen.“ Und weiter: „Die landwirtschaftlichen Flächen sind entsprechend der Standorteigenschaften zu nutzen. Eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Boden- und Grundwasserschutz und zur Sicherung des Ertragspotenzials, zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt beitragen. In den landwirtschaftlich genutzten Bereichen ist ein ausreichender

Bestand an naturnahen Strukturen zu erhalten und zu entwickeln. Einzelemente sollen zu zusammenhängenden Vernetzungssystemen verbunden werden; dabei sind extensiv bewirtschaftete Flächen einzubeziehen.“

Im östlichen Teil der Gemarkung, zum kleinen Teil noch im Verfahrensgebiet, sind Waldmehrungsflächen ausgewiesen.

Der südliche Teil des Planungsgebiets liegt, laut Kartendarstellung, im Bereich der Abflussregelung. Dies bedeutet: „Die schädlichen Auswirkungen von Hochwasser als Folge verstärkten Oberflächenabflusses und starker Niederschlagsereignisse sind zu verringern. Die Gewässerbeschaffenheit und Gewässerökologie sind zu erhalten und zu verbessern. Gewässerstreifen und die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz von entgegenstehenden Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten.“

Die AVP 3 für die Gemeinde Mücke stammt aus den Jahren 1977/78. Dort wurde die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur und Sicherung der Kulturlandschaft in den Gemarkungen Atzenhain, Bernsfeld, Flensungen und Merlau vorgeschlagen. Zur Zeit der Erstellung der AVP stellte die Landwirtschaft im Planungsraum Mücke mit 20 % der Erwerbstätigen noch den zweitwichtigsten Wirtschaftsfaktor dar. Zur Anlage des Wegenetzes in Atzenhain wird darauf verwiesen, dass die letzte Flurbereinigung in den 30'er Jahren stattfand und das Wegenetz somit nicht nach modernen Gesichtspunkten angelegt sei. Da Atzenhain im Anerbengebiet liegt, besteht eine große Besitzzersplitterung.

Für die Gemeinde Mücke existiert ein Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1978, erstellt durch das damalige ALL Alsfeld – Außenstelle Lauterbach. In der Fortschreibung war die für die Flurbereinigung ursächliche Umgehungsstraße enthalten. Im Jahr 2000 erfolgte eine umfassende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, hierin sind die Gewerbegebiete nordwestlich der Autobahnanschlussstelle sowie das geplante Wohnbaugebiet südwestlich der Ortslage, südlich des Friedhofes aufgenommen.

Für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde 1988 ein „Ökologisches Gutachten zum Flurbereinigungsverfahren“ erstellt. 1995 wurde für das Flurbereinigungsverfahren eine Entwicklungskonzeption erarbeitet. Ein einfacher Agrarfachbeitrag wurde durch die Abteilung 1 (Landwirtschaft) des ehemaligen ARLL Vogelsberg erstellt.

3.2 Verkehrserschließung

Das Straßen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege besitzen neben ihrer Erschließungsfunktion auch wichtige ökologische Funktionen. Für viele wärmeliebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume. Gleiches gilt für standortangepasste Pflanzengesellschaften. Die Wege stellen in ihrer Gesamtheit ein wichtiges Verbindungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen dar.

Auf die schonende Einfügung von neuanzulegenden Wegen in die Landschaft ist zu achten; die Art des Ausbaues ist sorgfältig zu überprüfen und der Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken. Bauweisen, die ökologischen, wasserwirtschaftlichen und landschaftsästhetischen Anforderungen gerecht werden, sind zu bevorzugen.

Durch die flächendeckende Gesamtplanung der Flurbereinigungsbehörde sollte eine Entflechtung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs sowie des land und forstwirtschaftlichen Verkehrs vom übrigen Fahrverkehr erreicht werden.

Der Wegebau muss Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, als auch des übrigen ländlichen Raumes, sein.

Das Wegenetz ist so anzulegen, dass unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung ist für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes entscheidend.

Das Straßen- und Wegenetz muss so angelegt und ausgebaut werden, dass die spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Gemeinde Mücke gewährleistet ist.

3.2.1 Schienenwege

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Schienenwege vorhanden.

3.2.2 Klassifizierte Straßen

Die L 3072 dient sowohl dem Berufsverkehr aus dem industrieschwachen Gebiet des Vogelsberges zum Industrieraum Gießen – Wetzlar und umgekehrt dem Urlaubs-, Ausflugs- und Wintersportverkehr aus diesem Raum zum „Naturpark Hoher Vogelsberg“. Weiter ist sie Autobahnzubringer zur A 5, Anschlussstelle Homberg/ Ohm, und dient als U 18, U 25 und U 27 dem Umleitungsverkehr der A 5. Sie verbindet die B 62 (Kirtorf-Lehrbach) im Norden mit der B 49 (Grünberg und Mücke) im Süden.

Die Umgehungsstraße Mücke- Atzenhain liegt im Zuge der L 3072, die die Städte Grünberg und Homberg/ Ohm verbindet. Die Neubaustrecke leitet den Verkehr östlich der Ortslage Atzenhain um.

Die ehemalige L 3072 führte durch den Ortskern und wurde den heutigen Erfordernissen des Verkehrsaufkommens nicht mehr gerecht. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt 1,9 km.

Im Planungsbereich liegen die Anschlussstellen K 43 Richtung Nieder-Ohmen (Nr. 6), K 40 Richtung Lumda (Nr. 5) und K 44 Richtung Merlau (Nr. 2). Die Einmündungen der K 40 und K 43 wurden aus Verkehrssicherheitsgründen verlegt.

3.2.3 Gemeindestraßen

Gemeindestraßen sind im Rahmen der Planfeststellung durch den Umbau der Straße Nr. 4, und die Erstellung des dazugehörigen Wendehammers, oberhalb der Gaststätte „Zur Linde“ betroffen. Die Ortszufahrt, Straße Nr. 3, wurde geringfügig verbreitert.

3.2.4 Verbindungswege

Verbindungswege schließen einzelne landwirtschaftliche Betriebe an das übergeordnete Verkehrsnetz an oder verbinden benachbarte Orte miteinander.

Die Verbindungen in die Nachbargemeinden Grünberg/ Lumda und Mücke/ Merlau erfolgen im wesentlichen über die Kreisstraßen.

Die Verbindung nach Grünberg Stangenrod sollte durch den Weg Nr. 85 erfolgen, da der Weg lediglich in der Gemarkung Atzenhain asphaltiert ist und im weiteren Verlauf nur eine leichte Befestigung vorweist, wird die L 3072 ebenfalls als Ortsverbindungsweg genutzt.

3.2.5 Ortsausgänge

An der K 44 in Richtung Ortsdurchfahrt fanden im Zuge der Bauarbeiten geringfügige Änderungen statt.

3.2.6 Hauptwirtschaftswege

Das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet wurde im Zuge der Erstflurbereinigung in den Jahren 1937- 1942 angelegt. Es wird den heutigen Anforderungen an eine moderne, arbeitsproduktive Landwirtschaft nicht mehr gerecht.

Bei der Entscheidung über die Befestigungsart der Wege muss man einen Kompromiss finden zwischen den ökologischen Belangen und den wirtschaftlichen und technischen Erfordernissen des Wegebaus. Für die Wirtschaftlichkeit der Wege spielt ihre Haltbarkeit und somit letztlich der Unterhaltungsaufwand eine Rolle. Die korrekte technische Ausführung, die Wahl der Ausbauart aufgrund der Häufigkeit der Nutzung und geeignete Entwässerungseinrichtungen können die Unterhaltung positiv beeinflussen.

Folgende Hauptwirtschaftswege sind durch den Planfeststellungsbeschluss für die Umgehungsstrasse abgedeckt:

Der für die Landwirtschaft ehemals bedeutsame, die L 3072 planeben kreuzende, Hauptwirtschaftsweg (Nr. 22) wird künftig mit einem Bauwerk unterführt und von dort an den Hauptwirtschaftsweg Nr. 21 angeschlossen. Um den landwirtschaftlichen Verkehr aus dem reinen Wohngebiet herauszuhalten, wird der Weg Nr. 22, in seiner Funktion als landwirtschaftlicher Erschließungsweg zum alten Ortskern, durch den Weg **Nr. 24** ersetzt.

Beginnend von der Kreuzung mit der K 44 nach Süden wird, parallel östlich der L 3072, der Hauptwirtschaftsweg **Nr. 60** nach Süden geführt.

Durch den Bau der Umgehungsstrasse und dem damit beschleunigten Verkehr ist die Trennwirkung zwischen den westlich der Umgehungsstrasse liegenden Wirtschaftshöfen und den östlich gelegenen, guten Acker- und Grünlandflächen deutlich erhöht worden. Mit der neu erstellten Wirtschaftswegeunterführung wurde an die Verkehrssicherheit gedacht. Die Anbindung dieser Unterführung, an die zu bewirtschaftenden Gebiete, gilt es jedoch im Flurbereinigungsverfahren zu verbessern. Gleichzeitig sind entbehrlich gewordene Wege, teilweise nur noch katastermäßig vorhanden, zu entfernen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Die Mähwiesen rund um die Gewanne „Am Döllsrain“ und „Kleewiese“ , östlich der neuen Trasse, sind derzeit durch das Wegenetz durchschnitten. Durch Neuanlage der Wege Nr. 34 und Nr. 33, in Kombination mit der Herausnahme von Wegen, soll sowohl eine gut befahrbare Erschließung gewährleistet werden, als auch wirtschaft-

liche Grundstücke entstehen. Durch eine gute Anbindung an die Wirtschaftswegeunterführung soll die Verkehrssicherheit Berücksichtigung finden.

Um die Folgen der Durchschneidung zu mildern wird daher die neue geradlinig geführte Nord- Süd Verbindung Wege Nr. 33 und Nr. 34 notwendig.

Weg Nr. 34

Ausbau eines vorhandenen Weges als Asphaltweg 110 m

Neuanlage eines Asphaltweges 140 m

Im ersten Teilabschnitt von Süden her betrachtet, besteht aufgrund der Planfeststellung eine wassergebundene Decke, die asphaltiert werden soll. Am derzeitigen Zustand des Weges kann man erkennen, dass aufgrund der vorliegenden Wasserverhältnisse, eine langfristige Standfestigkeit nur durch einen Asphaltweg gegeben ist.

Im Anschluss an den vorhandenen Weg befindet sich ein Steilstück (über 8 %), das neu angelegt werden soll. Hier wird ebenfalls aus Gründen der Standfestigkeit die Asphaltbauweise gewählt.

Weg Nr. 33

Ausbau eines vorhandenen Weges als Schotterweg 280 m

Der Weg soll über den vorhandenen Weg geführt werden, da hier ein Abbiegen in Richtung Ortslage problemlos möglich ist und ein direkter Anschluss an den asphaltierten Hauptwirtschaftsweg Nr. 19 besteht. Alternativ hätte man den Weg an das Gewässer Nr. 401 heranlegen können um eine größere Bewirtschaftungseinheit zu erhalten, dieses Argument ist im Grünland jedoch von untergeordneter Bedeutung. Der Weg soll geschottert werden, um seiner Bedeutung als Hauptwirtschaftsweg gerecht zu werden, eine Asphaltierung ist aufgrund der relativ geringen Steigung nicht notwendig.

Instandsetzung von Asphaltwegen:

Weg Nr. 19	260 m
Weg Nr. 21	300 m
Weg Nr. 88	270 m

Die Wege sind den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Durch eine Deckenerneuerung können sie ihrer Funktion als Hauptwirtschaftsweg gerecht werden.

3.2.7 Wirtschaftswege

Durch die Wirtschaftswege wird das Netz der Hauptwirtschaftswege derart unterteilt, dass die Zuwegung aller Grundstücke gewährleistet ist. Das Wegenetz ist in Atzenhain regelmäßig zu engmaschig. Umgestaltungen des derzeitigen Wegenetzes zur Schaffung größerer Schlaglängen sind zur Verbesserung der Produktivität in der Außenwirtschaft der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich und möglich. Das geplante Gebiet ist aufgrund der geringen Steigungen nicht erosionsgefährdet. Die für die Standsicherheit der Wege erforderlichen Entwässerungseinrichtungen werden bei Bedarf mit errichtet.

Die Wirtschaftswege werden mit einer Fahrbahnbreite von 3 m ausgewiesen. Zu diesen Breiten kommen ggfs. Wegeseitengräben, Pflanzstreifen und Böschungen hinzu, deren Breiten sich aus dem Gelände ergeben.

Befestigte Wege:

Weg Nr. 14

Ausbau eines vorhandenen Weges als Schotterweg 480 m

Das Wegenetz ist zwar in Atzenhain einerseits zu engmaschig, andererseits besteht aber ein Mangel an Wegen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden. Hierauf wurde auch in der Stellungnahme der damaligen Abt. 1 des ARLV verwiesen (siehe Anlage).

Der Weg Nr. 14 soll die Gewanne „Hohllindenwiese“, „Am Langeahl“, „Am Ochsenstall“, und „Hohlen Linde“ an den Hauptwirtschaftsweg Nr. 19 anschließen. Durch den Ausbau des Weges Nr. 14 soll somit die Bewirtschaftung und Erschließung von rd. 16 ha Fläche ermöglicht werden. Zugleich werden die Gewanne neu geordnet, um größere Schlaglängen zu erreichen.

Weg Nr. 52

Neuanlage eines Schotterweges 60 m

Der Weg Nr. 50 soll, mit dem Weg Nr. 52, an den neu zu erstellenden Hauptwirtschaftsweg Nr. 34 in begradigter Form anschließen. Hiermit sollen kurze, direkte, gut fahrbare Verbindungen für die Erschließung der Flächen rund um den Heinzenberg erreicht werden. Vom Landschaftsbild her ist anzustreben, dass diese aufgrund der Steigungen nicht so gut zu bewirtschaftenden Flächen langfristig nicht komplett bewalden. Eine gute Zuwegung soll dies unterstützen.

Weg Nr. 69

Neuanlage eines Schotterweges 250 m

Dieser Weg schließt direkt an den vorhandenen Schotterweg Nr. 60 an. Er dient der Erschließung der Ackerlage östlich der Umgehungsstrasse und stellt gleichzeitig eine Verbindung zu dem westlichen Verfahrensgebiet her. Die Notwendigkeit dieses Weges ist im Zusammenhang mit dem Ausbau des Weges Nr. 84 zu sehen (siehe hierzu dortige Begründung). Er soll darüber hinaus für auswärtige Bewirtschafter frühzeitig die Möglichkeit eröffnen, die Umgehungsstrasse zu verlassen, um Flächen in den Fluren 5 und 6 zu bewirtschaften.

Weg Nr. 70

Ausbau eines vorhandenen Weges als Schotterweg 560 m

In Weiterführung der Erschließungsfunktion des Weges Nr. 69 und um eine maschinengerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen südöstlich des Weges Nr. 70 sicherzustellen soll dieser Weg befestigt werden.

Weg Nr. 75

Ausbau eines vorhandenen Weges als Schotterweg 240 m

Dieser Weg ist stark ausgefahren. Zur langfristigen Erhaltung der Standfestigkeit dieses Weges, ist ein Ausbau in Schotterbauweise geboten.

Weg Nr. 84

Teilweiser Ausbau eines vorhandenen Weges als Schotterweg 340 m

Dieser Weg liegt an der südlichen Gemarkungsgrenze, hier beginnt von Süden her betrachtet die Neubaustrecke der Umgehungsstrasse. Vor dem Neubau der Trasse gab es an den Wegen Nr. 81 und 82 Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr, diese sind aufgrund der neu entstandenen Böschungen entfallen. Um den Landwirten Umwege ersparen zu können - um zügig vom süd-westlichen zum süd-östlichen Gemarkungsteil kommen zu können - ist die neue Querungs-

möglichkeit vom Weg Nr. 84 zum Weg Nr. 69 geplant. Die guten Sichtmöglichkeiten an dieser Stelle ermöglichen dies. .

Weg Nr. 102

Neuanlage eines Schotterweges 80 m

Weg Nr. 103

Ausbau eines Teilstückes als Schotterweg 70 m

Diese Wege verbinden, im Prinzip, den Hof des Haupterwerbslandwirtes mit dem Rest der Gemarkung.

Nicht befestigte Wege:

Weg Nr. 12

Neuanlage eines Erdweges 190 m

Der Weg Nr. 12 dient zusammen mit den Wegen Nr. 15 und dem neu auszuweisenden Weg Nr. 16 der Erschließung der Flächen, die in den neueinzuteilenden Block „Auf- und Bei der hohlen Linde“ gelegt werden.

Weg Nr. 16

Neuanlage eines Erdweges 130 m

Wie vor.

Weg Nr. 29

Neuanlage eines Erdweges 220 m

Erschließungsweg für die Flächen „Auf der Tümpelwiese“

Weg Nr. 30

Neuanlage eines Erdweges 160 m

Erschließungsweg für die Flächen östlich des Feuerlöschteiches

Weg Nr. 42

Neuanlage eines Erdweges 300 m

Weg Nr. 44

Neuanlage eines Erdweges 320 m

Die beiden Wege haben dieselbe Erschließungsfunktion für die Ackerflächen wie die beiden entfallenden Wege Nr. 41 und 42. Durch die begradigte Linienführung, Drehung der Ackerrichtung und die teilweise Herausnahme des Weges Nr. 38 soll eine zügigere Bewirtschaftung ermöglicht werden.

Weg Nr. 46

Teilweise Neuanlage eines Erdweges 160 m

Dieses Wegeteilstück soll angelegt werden, um eine Pufferzone zwischen Baumreihe und Ackerfläche zu erhalten. Er kompensiert die Einziehung des Weges Nr. 40.

Weg Nr. 48

Neuanlage eines Erdweges 70 m

Dieser Weg steht in Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten, bei Drehung der Ackerrichtung ist er als Vorgewende anzusehen.

Weg Nr. 63

Neuanlage eines Erdweges 230 m

Als Folge der Durchschneidung durch die Umgehungsstraße wird in dem Gebiet östlich des Weges Nr. 60 eine Neueinteilung der Grundstücke notwendig. Bei dem genannten Gebiet handelt es sich um eine der besten Ackerlagen der Gemarkung. Dieser Weg dient der Erschließung der Ackerflächen „Im Bodenfeld“ und „Kleine Zäunbach“. Er wird von einer landschaftspflegerischen Maßnahme begleitet, die aus ökologischen Gründen bedeutsam ist.

Weg Nr. 67

Neuanlage eines Erdweges 550 m

Das vorgenannte Gebiet ist ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen. Dieser Weg soll sowohl die Ackerlage erschließen, als auch die Ackerlage von der Grünlandauwe im Bereich des Grabens Nr. 402 trennen. Mit dem Anschluss an den neu anzulegenden Weg Nr. 69 ist die gesamte Ackerlage durch einen Ringweg erschlossen.

Weg Nr. 99

Neuanlage eines Erdweges 190 m

Die Neuanlage dieses Weges steht in Zusammenhang mit der Neueinteilung der Gewanne „ Im Münchenrod“ und „ Münchenröder Feld“. Die Wege Nr. 97 und 98 sollen entfallen und durch die neue Lage des Weges Nr. 99 sollen größere symmetrischere Blöcke entstehen. Der Weg wird von einer neuen landschaftspflegerischen Maßnahme begleitet.

Weg Nr. 110

Neuanlage eines Erdweges 210 m

Es handelt sich hier um die Verlegung des Wendeweges Nr. 109, der zu nah am Gewässer liegt. Darüber hinaus soll eine Verbindung zum Weg Nr. 102 geschaffen werden.

Instandsetzung von Erdwegen:

Weg Nr. 50 390 m

Weg Nr. 80, teilweise 170 m

Weg Nr. 84, teilweise 170 m

Weg Nr. 96 230 m

Weg Nr. 105 720 m

Diese Erdwege sollen zur Erhaltung Ihrer Standfestigkeit als Erdwege instandgesetzt werden.

Einziehung von Wegen:

Die Wege **Nr. 11** (teilweise), **Nr. 25**, **Nr. 26** (teilweise), **Nr. 28**, **Nr. 37**, **Nr. 51**, **Nr. 53** (teilweise), **Nr. 89**, und **Nr. 107** (teilweise), sind bereits, da sie entbehrlich sind; in der Örtlichkeit kaum noch sichtbar.

Die Wege **Nr.17** (teilweise), **Nr. 36**, **Nr. 39**, **Nr. 53** (teilweise), **Nr. 54**, **Nr. 55** und **Nr. 56** üben derzeit keine Erschließungsfunktion aus und werden daher entbehrlich. Die Wege **Nr. 17**, **Nr. 36** und **Nr. 109** werden in landschaftsgestaltende Anlagen umgewandelt.

Das Gewann „Hüttenäcker“ unterliegt einer Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier soll ein Reitplatz entstehen. Der Weg **Nr. 31** wird dann entbehrlich.

Die Einziehung der Wege **Nr. 13**, **Nr. 15** (teilweise), **Nr. 35**, **Nr. 38** (teilweise), **Nr. 40**, **Nr. 41**, **Nr. 43**, **Nr. 50** (teilweise), **Nr. 62**, **Nr. 64**, **Nr. 65**, **Nr. 66**, **Nr. 68** (teilweise), **Nr. 80** (teilweise), **Nr. 82**, **Nr. 86** (teilweise), **Nr. 97**, **Nr. 98**, **Nr. 100**, **Nr. 101** und **Nr. 104** dient zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten, in Zusammenhang mit geradliniger Wegeführung in einzelnen Bereichen.

3.3 Wasserwirtschaft

Wasser ist Lebensgrundlage Nr.1 und als unser kostbarstes Naturgut von erheblicher gesundheits- und wirtschaftspolitischer Bedeutung.

Die Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers werden durch zunehmende Umweltbelastungen immer weiter eingeschränkt.

Die Gewässer im Verfahrensgebiet besitzen neben ihren wasserwirtschaftlichen auch wichtige ökologische Funktionen.

Aus diesem Grunde ist bei allen Gewässermaßnahmen die Erhaltung bzw. Herbeiführung eines naturnahen Zustandes anzustreben.

Nach dem Hessischen Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis gehört das Verfahrensgebiet zum Einzugsgebiet der Lumda. Sie entspringt nordöstlich der Ortslage Atzenhain und gehört zum Flußgebiet Lahn/Mittelrhein. Die Gewässer im Verfahrensgebiet sind Gewässer 3. Ordnung. Wasser- und Fischereirechte werden im Verfahrensgebiet nicht berührt.

3.3.1 Gewässerbeschreibungen

Der Atzenhainer Bach Nr. 400

Verlauf:

Das Gewässer entspringt südöstlich in der Gemarkung und mündet nach ca. 2.800 m südwestlich, unterhalb von Atzenhain, in die Lumda.

Das Gewässer hat ein Einzugsgebiet von 8,78 km².

Zustand:

Die Gewässerstruktur ist in der Gewässerstrukturkarte von 1999 im Verfahrensgebiet mit 5 (stark verändert) bezeichnet. Nur ca.5 % des Gewässers sind mit 4 (deutlich verändert) eingestuft.

Das Gewässer ist nur im Quellbereich gering belastet, geht dann schnell in den Bereich der mäßigen bis sehr stark verschmutzten Güte über (Gewässergütekartierung 1994). Nach 1994 wurde Atzenhain an die Kläranlage in Grünberg/ Lumda angeschlossen.

Das Gewässer ist überwiegend als geradlinig zu bezeichnen.

Im oberen Bereich zwischen dem Weg Nr. 59 und der L 3072 ist das Gewässer durch eine beidseitige Erlenpflanzung stark eingeschnürt. Das Gewässer und die Bepflanzung haben zusammen eine Breite von nur 2,00 m. Es handelt sich hier um eine der Ausgleichsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung.

Ab der L 3072 (Nr.1) bis zum Weg Nr. 85 ist das Gewässer durch landwirtschaftliche Betriebe stark eingeschnürt.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Ausbau der L 3072 wurden vom ASV Schotten der Bereich vom Weg Nr. 85 bis zum Weg Nr. 95 renaturiert.

Der Weg Nr. 95 stellt einen historischen Damm eines früher hier gelegenen Teiches dar. Bedingt durch diesen Damm ist der Rohrdurchlaß DN 1000 und der Atzenhainer Bach auf eine Sohle von ca. -3,0 m gelegt, damit eine ausreichende Vorflut gewährleistet ist und die Ortslage von Hochwasser frei bleibt.

Verbesserungsmaßnahmen:

Um die Geradlinigkeit des Gewässers aufzubrechen, soll im oberen Bereich zwischen dem Weg Nr. 59 und der L 3072 die vor ca. 2 Jahren beidseitig angelegte Erdenreihe wechselseitig unterbrochen und Störsteine eingebracht werden.

Im Mündungsbereich der Gräben Nummern 402, 403 und 404 soll der Uferbereich aufgeweitet werden, um kleine Wasserrückhaltungen zu bewirken.

Ab dem Weg Nr. 95 bis zum Weg Nr.102 ist eine Bepflanzung in der entfallenden Wegeparzelle Nr.109 vorgesehen. Einzelne Störsteine sollen die Sohlstruktur verbessern.

Ab dem Weg Nr.102 sollen Sohlgleiten dafür sorgen, dass die Sohle angehoben wird. Kleine Grabentaschen sollen angelegt und Störsteine eingebracht werden, um ein Ausufer zu ermöglichen.

Um das Wasser länger in der Fläche zu halten, soll zwischen den Wegen Nrn.103 und 105 ein Erdbecken **Nr. 415** mit einer Sumpfbzone angelegt werden.

Im Bereich vom Weg Nr. 101 bis zur Mündung in die Lumda sollen Störsteine und punktuelle Bepflanzungen längerfristig eine Mäandrierung initiieren. Im Zuge des Neubaues des Weges Nr. 102 ist geplant, einen Rohrdurchlass DN 1000, Bauwerk **Nr. 501**, einzubauen.

Um die Gewässergüte- und -struktur zu verbessern, ist im gesamten Verlauf ein überwiegend beidseitig anzulegender Uferstreifen vorgesehen.

Graben Nr. 401

Verlauf:

Das Gewässer fließt ab der L 3072 (Nr.1) in Nord-Südrichtung, um nach ca. 1,0 km in den Atzenhainer Bach zu münden.

Zustand:

Das Gewässer ist geradlinig. Die ersten 420 m fließt es als schmaler Graben im überwiegend als Viehweide genutzten Grünland. Anschließend ist der Graben stark eingetieft.

Verbesserungsmaßnahmen:

Im oberen Verlauf bis zum Weg Nr. 21 soll beidseitig ein 6 m breiter Uferrandstreifen ausgewiesen werden, um vor Viehtritt und Verschmutzung zu schützen.

Anschließend soll die Grabensohle durch Einbau von mehreren Sohlgleiten und Störsteinen gehoben werden. Der Einbau von kleinen Grabentaschen und eine punktuelle Anpflanzung von Erlen soll das Gewässer zum Mäandrieren veranlassen. Der westliche Uferrandstreifen soll, als Pufferwirkung zum neu anzulegenden Weg Nr. 34, in einer Breite von 10 m ausgewiesen werden, für den östlichen Uferstreifen wäre eine Breite von 5 m ausreichend.

Graben Nr. 402

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung außerhalb der Gemarkung Atzenhain.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Süden nach Norden auf einer Länge von ca. 600 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Das Gewässer soll beidseitig mit einem 5m breiten Uferrandstreifen versehen werden, damit es vor Viehtritt und Verschmutzung geschützt wird.

Graben Nr. 403

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung außerhalb der Gemarkung Atzenhain.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Süden nach Norden auf einer Länge von 70 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt muldenförmig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Ausweisung von beidseitigen Uferrandstreifen.

Graben Nr. 404

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung außerhalb der Gemarkung Atzenhain.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Süden nach Norden auf einer Länge von 70 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Ausweisung von beidseitigen Uferrandstreifen.

Graben Nr. 405

Verlauf:

Das Gewässer fließt ab der Straße Nr. 4 von Norden nach Süden auf einer Länge von ca. 140 m im Verfahrensgebiet und mündet in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Der Graben ist im wesentlichen außerhalb des Verfahrensgebietes und verläuft innerhalb des Verfahrensgebietes auf den oberen 70 m als Wegeseitengraben. Bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach fließt er durch Grünland. Der Graben ist geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Ausweisung von beidseitigen Uferrandstreifen.

Teich Nr. 406

Am linken Ufer des Atzenhainer Baches, in Fließrichtung gesehen, befindet sich ein künstlich angelegter Löschwasserteich.

Zustand:

Der Teich wird vom Atzenhainer Bach gespeist. Der Uferbereich ist natürlich eingewachsen.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine

Graben Nr. 407

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung außerhalb des Verfahrensgebietes.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Norden nach Süden auf einer Länge von 40 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine

Graben Nr. 408

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung außerhalb des Verfahrensgebietes.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Norden nach Süden auf einer Länge von 85 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine

Graben Nr. 409

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung am Weg Nr.80.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Süden nach Norden auf einer Länge von 350 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt muldenförmig und geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine

Graben Nr. 410

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung am Weg Nr. 93.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Süden nach Norden auf einer Länge von 280 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Das Gewässer soll im Feuchtgebiet sich selbst überlassen werden.

Graben Nr. 411

Verlauf:

Das Gewässer hat seinen Ursprung nicht im Verfahren.

Es fließt innerhalb des Verfahrensgebietes von Süden nach Norden auf einer Länge von 100 m bis zur Mündung in den Atzenhainer Bach.

Zustand:

Das Gewässer fließt geradlinig.

Verbesserungsmaßnahmen:

Ausweisung von einseitigem Uferrandstreifen.

3.4 Landschaftsentwicklung

Der Fachteil "Landschaftsentwicklung" beinhaltet die auf das Verfahrensgebiet bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Wichtige Bestandteile des Fachteils sind die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuordnungsbedingten Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden. Darüber hinaus wurden entsprechend der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitere Maßnahmen entwickelt, die der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen.

3.4.1 Planungsgrundlagen

Folgende Gutachten, Planungen und Erhebungen dienten als Grundlage für die Erstellung des Fachteils Landschaftsentwicklung:

Ökologisches Gutachten

Es liegt ein ökologisches Gutachten aus dem Jahr 1988 vor, welches von Herrn Dr. U. Schwevers für das gesamte Gemarkungsgebiet von Atzenhain erarbeitet wurde. Das eigentliche Verfahrensgebiet stellt nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche dar. Im Rahmen des Ökologischen Gutachtens wurden u.a. folgende Feststellungen getroffen und Forderungen gestellt: 1988 war der Ortsteil Atzenhain noch nicht an die Kläranlage in Lumda angeschlossen. Dementsprechend war das Gewässer in Gewässergüteklasse IV, übermäßig verschmutzt, eingestuft. Inzwischen haben sich hier geringe Verbesserungen eingestellt. In der Gemarkung besteht ein Defizit an Vernetzungsstrukturen; vorhandene Bestände seien zum großen Teil überaltert und weit von Optimalvorstellungen entfernt. Vom Heinzenberg ausgehend sollten 8m breite Heckenstrukturen in Richtung Waldrand der Gemarkungen Lehnheim und Nieder-Ohmen angelegt werden, die in ihrem Innern waldähnliche kleinklimatische Bedingungen aufweisen. Die Parzellengrenzen sollten eingehalten werden, um die Ausbildung krautartiger Vernetzungsstrukturen zu ermöglichen. An Wegen, die durch intensiv genutzte Ackerlagen führen, sollten mindestens 3m breite Bankette ausgewiesen werden, die frei von Biozid und Düngereintrag zu halten wären. Bei der Neuanlage von Wegen ist eine leichte Befestigung zu wählen und es sollten dabei keine wertvollen Biotopzeile zerschnitten oder in Anspruch genommen werden. Entfallende Streuobstbestände sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Für den Kunststofftechnikbetrieb ist eine Eingrünung erforderlich. Ein Stillgewässer soll als Ersatzgewässer für im Feuerlöschteich ablaichende Erdkröten angelegt werden. An der Lumda und weiteren Gräben sollen abschnittsweise Gehölzpflanzungen erfolgen. Bei einer Förderung der Strukturvielfalt wäre es möglich, bedrohte Vogelarten

(z.B. Flußuferläufer, Braunkehlchen, Steinschmätzer) sowie Amphibien- und Reptilienarten wieder anzusiedeln. Vorh. Kiebitzbrut sollte nicht zu frühzeitiger Bewirtschaftung zum Opfer fallen. Das ökologische Gutachten entspricht nicht den derzeit üblichen Anforderungen für die Erstellung dieser Gutachten. So wurde die Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter damals noch nicht untersucht.

Entwurf der naturschutzfachlichen Vorplanung (Konzept Landschaftsplanung)

Die Anfertigung der naturschutzfachlichen Vorplanung wurde von der ONB als nicht notwendig und zu zeitaufwendig erachtet. Im Vorfeld wurde jedoch mit der Abteilung Landschaftspflege im ehemaligen ARLL ein Grobkonzept für die optimale Landschaftsentwicklung im Flurbereinigungsgebiet aufgestellt. Im Zuge der Straßenbaumassnahme wurden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, die sich hauptsächlich auf den Straßenkorridor und Renaturierungsmaßnahmen am Atzenhainer Bach beschränken. Die in dem o. a. Grobkonzept aufgeführten Maßnahmenvorschläge, die über die in der Planfeststellung zum Ausbau der L 3072 und den Kompensationsbedarf für Eingriffe der Flurbereinigung und der gemeindlichen Bauleitplanung hinausgehen, können nicht umgesetzt werden, da es bislang keinen Kostenträger für diese Maßnahmen gibt.

Bebauungspläne der Gemeinde Mücke (hier: Kompensationsmaßnahmen)

Um Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet "Am Gottesrain II" realisieren zu können, wurde in gemeinsamen Besprechungen mit Planer, Bauamt und Flurbereinigungsbehörde ein Flächenpool aufgestellt, der teilweise zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen werden soll. Es handelt sich dabei u.a. um den Atzenhainer Bach und seine Zuläufe, an denen Uferrandstreifen vorgesehen sind.

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU- Anleitung des HLRL vom 14.12. 95 und der Neufassung des Anhangs der UVU- Anleitung vom 31.3.2000 durchgeführt. Auf Grundlage der UVU - Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

3.4.2 Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Aus den im Kapitel 3.4.1 dargestellten planerischen Grundlagen wurden die nachfolgenden auf das Verfahrensgebiet bezogenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeleitet, aus denen die unter Kapitel 3.4.4 dargestellten Maß-

nahmen entwickelt wurden. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind auf die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Vielfalt angewiesen. Die Gemarkung Atzenhain ist, bis auf den Heinzenberg, als ziemlich ausgeräumt anzusehen, deshalb ist neben der Ausweisung von Uferrandstreifen vorrangig die Anpflanzung flurgliedernder und gewässerbegleitender Gehölze aus Gründen des Landschaftsbildes, des Gewässerschutzes und zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt vorgesehen, soweit hierfür Land bereit gestellt werden kann. Im Flurbereinungsverfahren finden durch die Neuplanung und Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes Änderungen statt, die im wesentlichen durch die Anlage von strukturfördernden Maßnahmen kompensiert werden sollen. Weiterhin bietet sich die Möglichkeit der ökologischen visuellen Neugestaltung von Landschaftsteilen und damit der Aufwertung des gesamten Gebietes aus naturschutzfachlicher Sicht.

3.4.3 Eingriffsregelung

3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung der Eingriffe gemäß § 5 HENatG erfolgt auf der Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen. Als Flächenfaktor zur Kompensation mittlerer Konflikte wird der Faktor 1, zur Kompensation sehr erheblicher bzw. nachhaltiger Eingriffe (hoher Konflikte) wird der Faktor 1,5 angesetzt. Insbes. bei der Minimierung mittlerer Eingriffe entsteht ein geringer bis mittlerer Konflikt, der flächenmäßig mit dem Faktor 0,5 auszugleichen ist. Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind im Anhang in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanzierung getrennt nach Landschaftsteilräumen aufgeführt und der Kompensationsbedarf innerhalb dieser summiert.

Folgende Teilräume werden dabei unterschieden:

I. Flurbereinigungsgebiet östlich von Atzenhain und nördlich der K 44.

Im nördlichen Bereich befinden sich auf einem südwestlich geneigten Hang leicht geneigte Acker- und Grünlandflächen. Weiter südlich verläuft ein Graben parallel zur L 3072 und bildet eine Geländemulde die sich zur Aue des Atzenhainer Baches hinunterzieht. Zusammen mit dem östlichen Teil des Baches umschließt er einen

steileren, z.T. mit Gehölzen bestandenen Hang (Heinzenberg) auf dessen Hochplateau sich ebene Ackerflächen befinden.

II. Flurbereinigungsgebiet südlich der K 44 und östlich der L 3072:

In der Gewann "Die große Zäunbach" befinden sich leicht geneigte Ackerflächen und Intensivgrünland im Bereich des Grabens. Außer einigen Gehölzen an der Straßenkreuzung gibt es keine Vernetzungsstrukturen. Der südliche Ackerbereich ist von Hochwald umgeben und soll langfristig aufgeforstet werden.

III. Flurbereinigungsgebiet südwestlich von Atzenhain

Neben einem nordexponierten Hang und der Talau des Atzenhainer Baches westlich der L 3072 und südlich von Atzenhain befindet sich westlich des Ortes eine Hangschulter. Die Landschaft wird geprägt von leicht geneigten Ackerflächen, vereinzelten Resten von Streuobstwiesen und einigen Gehölzen an einem Seitengraben. Insgesamt ist ein Defizit an Vernetzungsstrukturen zu verzeichnen. Vorh. Asphaltwege sind unbeschattet und haben eine hohe Trennwirkung. Der tief eingeschnittene Bach verläuft größtenteils durch Intensivwiesen. Als Ausgleichsmaßnahme der Straßenbauverwaltung wurde der Bach südlich des Ortes zum Teil renaturiert und bepflanzt. Auf der Hangschulter befinden sich leicht geneigte Ackerflächen ohne Vernetzungsstrukturen, bis auf zwei Feldgehölze am westl. Ende. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt. Bei den geplanten Schotterwegen wird durch Abdeckung mit Steinerde eine schnellere Begrünung gewährleistet und dadurch eine zeitliche Reduzierung der Eingriffswirkung erreicht. Der geplante Asphaltweg könnte, bis auf den steileren Bereich, auch in Schotterbauweise ausgeführt werden, da er jedoch der Entlastung der L 3072 von landwirtschaftlichem Verkehr dienen soll und im Talbereich Überschwemmungen ausgesetzt ist, wird auf diese Minimierung weitgehend verzichtet. Statt dessen wurde in der Talau die Anpflanzung einer Baumreihe zur Beschattung des Asphalts vorgesehen, die dessen Trennungswirkung reduzieren soll.

3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Mücke- Atzenhain hauptsächlich durch den Neubau eines Asphaltweges, der Einbringung eines Rohrdurchlasses im Atzenhainer Bach, die stärkere Befestigung von Erdwegen bzw. den Neubau von Schotterwegen, und die Einziehung von Graswegen und deren Umwandlung in Acker. Zur Kompensation der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen, die durch diese Eingriffe erzeugt werden, wurden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen festgelegt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Zur Kompensation der durch Wegebaumaßnahmen und Wegeeinziehungen verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens (Versiegelung, Erosion), des Wasserhaushalts (Abflussbeschleunigung) und der Arten- und Lebensgemeinschaften (Lebensraumzerstörung), werden einerseits neue Erdwege auf Ackerflächen angelegt und andererseits Wegebegleitpflanzungen (Baumreihen, Hecken u. Obstbäume) angepflanzt und ein Erd- und Sickerbecken begrünt. Die Kompensationsmaßnahmen, die in Kap. 3.4.4.1 näher erläutert werden, und deren Flächen, sind in der anhängenden Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung aufgeführt und den jeweiligen Eingriffen teilraumbezogen gegenübergestellt. Kompensationsmaßnahmen auf Äckern werden mit dem 1,5-fachen Faktor angerechnet, gegenüber Maßnahmen, die auf Grünland angelegt werden und die nur mit dem Faktor 1 berechnet werden. Aus der Gegenüberstellung (Tabelle im Anhang) der teilräumlich summierten Eingriffs- und Kompensationsflächen ist ersichtlich, dass die vorgesehenen Eingriffe im jeweiligen Teilraum und somit im gesamten Verfahrensgebiet flächenmäßig kompensiert werden.

3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die in der Neugestaltungsplanung vorgesehenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflge werden nachfolgend erläutert. Es erfolgt eine Unterscheidung zwischen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen), sonstigen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG und Maßnahmen, die von Dritten getragen werden und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.4.4.1 Kompensationsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft. Die ebenfalls der Kompensation dienenden neuanzulegenden Graswege sind hier nicht dargestellt.

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ausgleich Ersatz für
601	Umwidmung Grasweg in l.g.A. Neupflanzung einer 2-reihigen Hecke. Vorh: 1 Baum (20 m ²)	130	4	520	14
602	Ergänzungspflanzung einer Hecke entlang eines Asphaltweges (vorh. 120 m ²) teils auf Acker, teils auf Grünland (wird im L-Plan zum FNP gefordert)	205	5	1025	33,15a
603	Umwidmung Grasweg in l.g.A. Neupflanzung einer 2-reihigen Hecke (Vorh. Hecke ca. 40 m ²)	110	4	440	34
604	Neupflanzung einer 3-reihigen Hecke auf Acker an Weg 42	300	5	150	38, 43
607	Neupflanzung einer 3-reihigen Hecke auf Acker an Weg 63	230	5	1150	66,68,69, 70
608	Neupflanzung einer 3-reihigen Hecke innerhalb der Sicherheitszone der Hochspannungsleitung, außerhalb derselben: Neupflanzung Obstbaumreihe auf Acker an Weg 85	410	5	2050	75,80,82, 84
610	Neupflanzung einer 3-reihigen Hecke auf Acker an Weg 99	190	5	950	97, 86
614 tlw.	Eingrünung des Erd- und Sickerbeckens 415 tlw. (im Randbereich des Baches Sukzessionsfläche)			700	102,103, 501, 86 tlw.
701	Neupflanzung einer Baumreihe (Bäume II. Ordnung) an dem neuen Asphaltweg auf Grünland	260	4	1040	33, 34

3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrags des § 37, Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur weiterhin folgende, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant:

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
600	Truppweise Anpflanzung von Gehölzen (Weiden, Erlen etc.) an einem Graben, sowie Weidezaunversetzung	990	1	990
605	Truppweise Anpflanzung von Gehölzen (Weiden, Erlen etc.) am Atzenhainer Bach, sowie Weidezaunversetzung	520	1	520
606	Truppweise Anpflanzung von Gehölzen (Weiden, Erlen etc.) an einem Graben, sowie Weidezaunversetzung	550	1	550
611	Truppweise Anpflanzung von Gehölzen (Weiden, Erlen etc.) am Atzenhainer Bach	340	1	340
612	Truppweise Anpflanzung von Gehölzen (Weiden, Erlen etc.) am Atzenhainer Bach	115	4	460
704	Hute- bzw. Obstbaumaktion: ca. 70 Bäume, incl. Ergänzung einer Streuobstreihe in der Ackerlage auf Privatgelände			

3.4.4.3 Maßnahmen Dritter

Entlang der Gewässer sollen Uferrandstreifen in unterschiedlichen Breiten, die der aktuellen Situation angepasst sind, ausgewiesen werden. Diese Maßnahme, die etwa 3,0765 ha umfaßt, dient der Gemeinde als Teil der Ausgleichsmaßnahmen für die Baugebiete nördlich der Autobahn. Zusätzlich könnten die folgenden Maßnahmen, die teilweise dem Landschaftsplan zum FNP entnommen sind, im selben Sinne verwandt werden:

Anl.	Maßnahmenbeschreibung	Länge	Breite	Fläche
------	-----------------------	-------	--------	--------

Nr.		(m)	(m)	(m ²)
609	Neupflanzung einer 50m langen 3-reihigen Hecke innerhalb der Sicherheitszone der Hochspannungsleitung, außerhalb derselben: Neupflanzung 160 m lange Obstbaumreihe auf Acker an Weg 88	210	5	1050
613	Neupflanzung einer 2- 3-reihigen Hecke auf Grünland	150	5	750
614	Sukzessionsfläche an Erd- und Sickerbecken incl. Lese-steinhaufen (Biotopausstattung für Amphibien usw.)			550
700	Neupflanzung einer 3- reihigen Hecke oder einer Obstbaumreihe auf Grünland zur Beschattung eines vorh. Asphaltweges (wird im L-Plan auf FNP-ebene gefordert)	165	5	825
703	Neupflanzung einer Baumreihe (Bäume II. Ordnung, z. B. Ebereschen) zur Beschattung eines vorh. Asphaltweges	290	4	1160

3.4.4.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Durch die Verbreiterung bisher 4 m breiter Wegeparzellen auf 5 m ergibt sich ein Schutz evtl. vorhandener, wegebegleitender Gehölze, bzw. kann sich ein breiterer Wegesaum entwickeln. Bereits zugewachsene Wege werden als Gesamtparzelle z. B. dem Heinzenberg-Gehölz zugeteilt z. B. **701**. Dadurch ist sichergestellt, dass der aufgekommene Gehölzbewuchs nicht gerodet wird.

3.5 Bodenverbesserung

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistung des Naturhaushalts sind Anliegen der Flurbereinigung Mücke- Atzenhain.

Neben vielseitigeren Fruchtfolgen, (auch Winterzwischenfruchtbau) und dem Feuchtezustand angepasste Bodenbearbeitung, sollte auch über das Bodengefüge die „Regenverdaulichkeit“ der Standorte verbessert werden, um auf der Fläche möglichst viel der auftretenden Niederschläge zur Versickerung zu bringen. Daher sind Bodenlockerung über Tiefenwurzler und Meliorationsmaßnahmen als notwendig anzusehen.